

MERKBLATT

Einbau von Zisternen

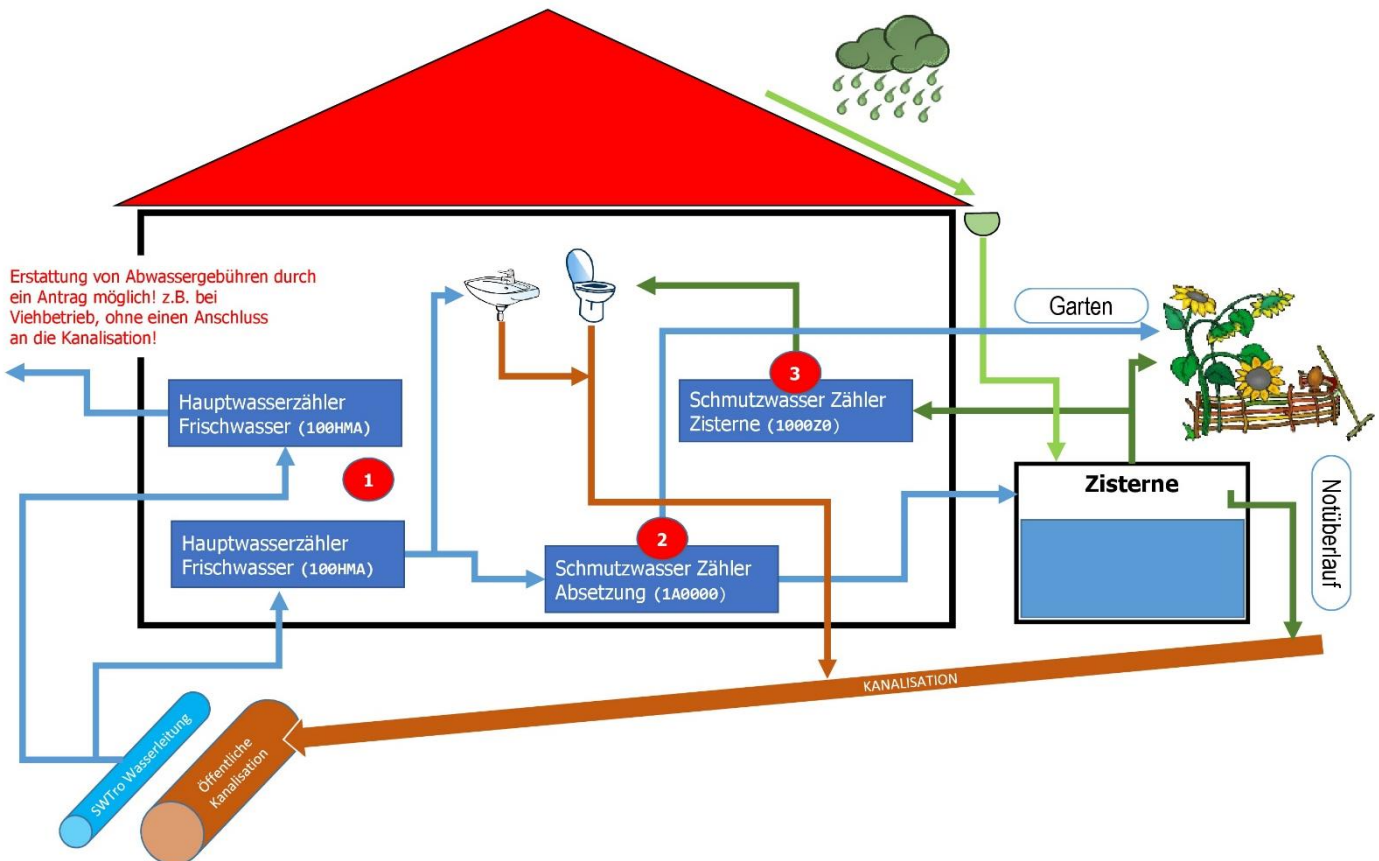
Anlagen wie Zisternen können Auswirkungen auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch haben, wenn Sie nicht ordnungsgemäß installiert oder betrieben werden. Die gesundheitlichen Risiken können nur dann so gering wie möglich gehalten werden, wenn die zuständigen Behörden/Einrichtungen Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Anlagen haben. Daher ist der Betrieb einer Zisterne beim zuständigen Wasserversorger und ggf. beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Vor der Inbetriebnahme ist vor allem folgendes zu beachten:

1. Die Installation ist entsprechend § 17 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung fachgerecht nach den einschlägigen DIN-Vorschriften zu errichten. Vor allem die DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1988 und DIN 1989 sind zu beachten.
2. Zwischen der Trinkwasserinstallation und der Regenwasserinstallation darf keine Verbindung bestehen. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen (§ 17 Abs. 6 der Trinkwasserverordnung). Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden.
3. Es darf auch unter ungünstigen Umständen (z.B. versagende Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitige Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz fließen. Das Rückfließen oder Rückdrücken von vorgekeimtem Wasser in das öffentliche Netz ist ein Straftatbestand nach dem Bundesseuchengesetz.
4. Der Grundstücksbesitzer ist seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber verantwortlich für die Wasserqualität ab dem Hauswasserzähler. Nichttrinkwasser-Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN EN 806-2, Ziffer 8.2 zu bezeichnen. Bei Anwesenheit von Kleinkindern im Haushalt sind verschließbare Ventile zu verwenden oder für die Kinder unerreichbar anzubringen.
5. In der Regenwasserleitung ist ein Wasserzähler für die Erhebung der Abwassergebühren vorzusehen. Er unterliegt dem Eichgesetz und wird von der SWTro bzw. deren Beauftragten eingebaut. Für die Messeinrichtung (Baulänge 190 mm, 1" Außengewinde) wird eine Grundgebühr nach der Abwassersatzung erhoben (2 €/Monat). Das Wasser zum Bewässern des Gartens kann ungezählt entnommen werden.
6. Bei einer Nutzung von Regenwasser im Haushalt oder einer Nachspeisung durch das Leitungsnetz darf die Zisterne erst nach der Abnahme durch die Stadtwerke Trossingen in Betrieb genommen werden. Vor der Abnahme ist bei SWTro ein Lage- und Installationsplan der Anlage und eine Bestätigung über die fachgerechte Installation einzureichen (Anzeige der Zisternenwassernutzung).
7. Die Nutzung von Regenwasser im Haushalt (z.B. Toilettenspülung) ist nach § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung beim Gesundheitsamt anzuzeigen.
8. Eine Erweiterung oder Änderungen der Regenwassernutzung ist dem Verband nach § 49 Abs.1 Ziffer 2 der Wasserversorgungssatzung innerhalb eines Monats anzuzeigen

Ein Verstoß gegen diese Pflichten stellt zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar. Unter Umständen können auch Straftatbestände erfüllt sein (z.B. Abgabenhinterziehung bei Einleitung von Zisternenwasser in die Kanalisation ohne Erfassung durch einen Wasserzähler)

Anlage zu Merkblatt „Einbau von Zisternen“



1. Hauptwasserzähler:

Die hier gezählte Trinkwassermenge wird komplett mit Schmutzwasser berechnet
Gemessene Menge: Frischwasser=Schmutzwasser

2. Schmutzwasser Zähler Absetzung, Gartenbewässerung, Nachspeisung Zisterne:

Hier wird das Frischwasser gezählt, das zur Gartenbewässerung genutzt bzw.in die Zisterne eingespeist wird. Diese gezählte Wassermenge wird von der Schmutzwassermenge von Zähler 1 (Hauptwasserzähler) abgezogen.

3. Schmutzwasser Zähler Zisterne, Brauchwasser:

Dass aus der Zisterne entnommene Brauchwasser wird als Schmutzwasser berechnet.

Ein Beispiel für eine Schmutzwasserberechnung:

100m³ Wasserbezug (Hauptwasserzähler (1))

30 m³ Schmutzwasser (Zähler Absetzung (2))

20 m³ Schmutzwasser (Zähler Zisterne (3))

100 m³ Frischwasserbezug = Schmutzwasser (1)

-30 m³ Gartenbewässerung oder Nachspeisung (2)

+20 m³ Brauchwassernutzung = Schmutzwasser (3)

90 m³ Schmutzwasser gesamt

Mit diesen vier Messeinrichtungen ist gewährleistet, dass die entsprechenden Mengen ordnungsgemäß ermittelt und abgerechnet werden